

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00459 vom 29. März 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2009.00459](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00459)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00459 du 29 mars 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00459 del 29 marzo 2010

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Gegen die Verfügung bezüglich beruflicher Massnahmen liess der Versicherte am 11. Mai 2009 durch Rechtsanwalt Sebastian Lorentz Beschwerde erheben mit dem Antrag, die Verfügung vom 6. April 2009 sei aufzuheben und dem Beschwerdeführer sei der Anspruch auf berufliche Massnahmen sowie Wartetagelder zuzuerkennen, eventualiter sei die Streitsache unter Feststellung des grundsätzlichen Umschulungsanspruchs zur weiteren Abklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Urk. 1).

2.2. Mit Beschwerdeantwort vom 28. Mai 2009 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (Urk. 7).

2.3. Im Anschluss an die Replik vom 2. September 2009 (Urk. 13) verzichtete die Beschwerdegegnerin ausdrücklich auf eine Duplik (Urk. 17).

3. Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung: .

#### 1. Grundsätze

1.1. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 Erw. 2.1; 125 V 413 Erw. 1a S. 414).

1.2. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts kann das verwaltungsgerichtliche Verfahren aus prozessökonomischen Gründen auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, das heisst ausserhalb des durch die Verfügung bzw. durch den Einspracheentscheid bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage ausgedehnt werden, wenn diese mit dem bisherigen Streitgegenstand derart eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestands Gesamtheit gesprochen werden kann, und wenn sich die Verwaltung zu dieser Streitfrage mindestens in Form einer Prozessklärung geäussert hat (BGE 130 V 503, 122 V 36 Erw. 2a mit Hinweisen).

#### E. 2.1

Der Beschwerdeführer ersuchte in seinem Hauptantrag sowohl um Zusprechung von beruflichen Massnahmen als auch von Wartetaggeldern. Bezüglich des Antrags auf erstere hat sich die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 6. April 2009 darüber materiell nicht ausgelassen. Sie hat sich lediglich insoweit dazu geäussert, als dass berufliche Massnahmen im damaligen Zeitpunkt noch verfrüht gewesen seien, da die in Frage stehende Umschulung zum Bauführer erst im April 2010 begonnen werden konnte. Dies bestreitet der Beschwerdeführer und macht geltend, dass die Voraussetzungen zur Umschulung bereits im Zeitpunkt des Verfügungserlasses erfüllt gewesen seien. Dies ist der Streitgegenstand, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

## E. 2.2

Was den Einwand der Beschwerdegegnerin gegen das Prozessthema der Wartetagelder betrifft, nämlich dass diese nicht Gegenstand der erstinstanzlichen Verfügung gewesen seien und es somit diesbezüglich an einem Anfechtungsobjekt mangle (Urk. 7), ist zu sagen, dass wiewohl sich die Ablehnungsverfügung nicht auf die Wartetagelder bezieht, der Antrag auf Zusprechung eines Taggeldes gemäss Rechtsprechung im Hinblick auf die Akzessorietät dieses Leistungsanspruchs zur streitigen Eingliederungsmassnahme zulässig ist, so dass darauf in dem Sinne einzutreten ist, als die Beschwerdegegnerin den mit dem Anspruch auf Umschulung eng verknüpften Anspruch auf Wartetagelder hätte überprüfen müssen (BGE 124 V 108, BGE 114 V 140 Erw. 1a).

## E. 3

3.1 Die versicherte Person, die zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig ist und auf den Beginn einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder einer Umschulung warten muss, hat gemäss Art. 22 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) in Verbindung mit Art. 18 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) während der Wartezeit Anspruch auf ein Taggeld (Abs. 1). Der Anspruch entsteht im Zeitpunkt, in welchem die IV-Stelle feststellt, dass eine erstmalige berufliche Ausbildung oder eine Umschulung angezeigt ist (Abs. 2). Rentenbezieher, die sich einer Eingliederungsmassnahme unterziehen, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld für die Wartezeit (Abs. 3). Soweit Versicherte einen Anspruch auf ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung haben, besteht kein Anspruch auf das Taggeld der Invalidenversicherung (Abs. 4).

3.2 Der Anspruch auf Taggelder für Wartezeiten gemäss Art. 22 Abs. 6 IVG setzt gemäss der Rechtsprechung (BGE 129 V 309 Erw. 4.1; BGE 129 V 460) unter anderem voraus, dass die Eingliederungsunfähigkeit in subjektiver und objektiver Hinsicht so weit rechtsgenügend erstellt ist, dass Eingliederungsmassnahmen - und nicht bloss Abklärungsmassnahmen - ernsthaft in Frage kommen. Nicht erforderlich ist, dass über konkrete Eingliederungsmassnahmen bereits entschieden wurde (AHI 1997 S. 172 Erw. 3a).

3.3 Das Gericht kann die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, besonders wenn mit dem angefochtenen Entscheid nicht auf die Sache eingetreten oder der Sachverhalt ungenügend festgestellt wurde (§ 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSvGer). Gemäss ständiger Rechtsprechung ist in der Regel von der Rückweisung - da diese das Verfahren verlängert und verteuert - abzusehen, wenn die Rechtsmittelinstanz den Prozess ohne wesentliche Weiterungen erledigen kann. In erster Linie kommt eine Rückweisung in

Frage, wenn der Versicherungsstrãger auf ein Begehren ãberhaupt nicht eingetreten ist oder es ohne materielle Prãfung abgelehnt hat, wenn schwierige Ermessensentscheide zu treffen sind, oder wenn der entscheidrelevante Sachverhalt ungenãgend abgeklãrt ist (vgl. SVR 1995 ALV Nr. 27 S. 69).

#### 4.ãããããã

4.1ãããããã Sowohl ãber die gesundheitliche Situation des Beschwerdefãhrers als auch dessen objektive und subjektive Eingliederungsãhigkeit herrscht Unklarheit.

4.2ãããããã Zwar wird dem Beschwerdefãhrer in der eine Rente abweisenden Verfãgung vom 17. Juli 2009 (Urk. 14/5) ein Invaliditãtsgrad von 25 % attestiert, so dass eine der Voraussetzungen fãr eine Umschulung nach Art. 17 IVG grundsãtzlich vorlãge (BGE 124 V 108 Erw. 26 S. 111 oben und BGE 130 V 488 Erw. 4.2 (S. 490) und sich die Frage nach einem Wartetaggeld (Art. 18 Abs. 2 IVV) stellte, jedoch bleibt nach dem Bericht des A.ã vom 4. Dezember 2008 die gesundheitliche Situation und somit auch die konkret damit zusammenhãngende Arbeitsãhigkeit unklar. Dem Bericht des A.ã ist die Diagnose einer oligosymptomatischen undifferenzierten Spondarthropathie zu entnehmen, wodurch es bei der Tãtigkeit als Fugenmonteur nachvollziehbar zu einer Schmerzverstãrkung komme. Die Prognose wãrde sich nach dem Verlauf der Krankheit richten, der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abgeschãtzt werden konnte. Vorgesehen war eine Behandlung mit einem TNF-Alpha-Hemmer (Humira), dessen Wirkung frãhestens nach drei bis sechs Monaten abgeschãtzt werden kãnne. Grundsãtzlich wurde davon ausgegangen, dass durch diese Therapie eine Regredienz der Schmerzsymptomatik erzielt werden kãnne und eine Arbeitswiederaufnahme mãglich sei. Bis zum Wirkungseintritt der Therapie sei weiterhin von einer 100%igen Arbeitsunãhigkeit in der bisherigen Tãtigkeit auszugehen. Eine leichte wechselbelastende Tãtigkeit wurde aus rheumatologischer Sicht ganztags als zumutbar bezeichnet. Ob eine Wiederaufnahme der bisherigen Tãtigkeit als Fugenmonteur im Verlauf mãglich sei, konnte noch nicht eingeschãtzt werden. Fãr die genauere Beurteilung der einzelnen Tãtigkeiten mãsse jedoch eine Evaluation der funktionellen Leistungsfãhigkeit (EFL) durchgefãhrt werden, was aus Sicht des berichtenden Arztes jedoch damals noch nicht indiziert war (Urk. 8/53/1-4).

4.3 Wie die Therapie mit den TNF-Alpha-Hemmern ausgegangen ist und sich der gesundheitliche Zustand des Beschwerdefãhrers danach darstellte, ist den Akten nicht zu entnehmen. Auch Dr. B.ã geht in seinem Bericht vom 4. Januar 2009 von einer Besserungsãhigkeit des gesundheitlichen Zustandes durch medizinische Massnahmen aus, ohne jedoch detailliert auf die noch verbleibende oder allenfalls wiederzuerlangende Leistungsfãhigkeit des Beschwerdefãhrers einzugehen. Zudem stellt er lediglich eine Verdachtsdiagnose auf Morbus Bechterew und verweist diesbezãglich auf die Berichte des A.ã. Als eigene Diagnose stellt er lediglich eine chronische muskulãre Verspannung der BWS, ohne jedoch eigene Befunde zu erwãhnen (Urk. 8/56/6). Somit ist weder die gesundheitliche Situation noch deren Auswirkung auf die Arbeitsãhigkeit des Beschwerdefãhrers schlãssig erstellt. Insbesondere bedarf es der Klãrung der Auswirkungen der beim Beschwerdefãhrer durchgefãhrten Therapie mit den TNF-Alpha-Hemmern und deren Auswirkung auf sein Leistungsprofil und seine Arbeitsãhigkeit. Auch war in einem Bericht der IV-Stelle, welcher sich auf ein Gesprãch mit dem Beschwerdefãhrer vom 28. Januar 2009 bezieht, die Rede davon, dass dieser die Absicht geãussert habe, bis zum Beginn der Ausbildung als Praktikant bei

seinem damaligen Arbeitgeber zu arbeiten, was weitere Fragen bezüglich seiner Arbeitsfähigkeit aufwirft (Urk. 8/59/4).

4.4. Bei der Abklärung der subjektiven Eingliederungsfähigkeit geht aus den Akten hervor, dass die geplante Umschulung zum Bauarbeiter das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraussetzt, zu welcher sich der Beschwerdeführer im Oktober/November 2009 anmelden wollte. Vereinbart wurde, dass er sich nach Erhalt des Prüfungsbescheides wieder bei der Beschwerdegegnerin melden werde (Urk. 8/5/94-5). Wie es sich mit dem Ausgang dieser Prüfung verhält, ist den Akten logischerweise noch nicht zu entnehmen. Eine alternative Umschulung komme für den Beschwerdeführer jedoch nicht in Frage (Urk. 8/59/1).

4.5. Zusammenfassend erscheint somit der die Wartetagelder betreffende Sachverhalt als ungenügend festgestellt, so dass die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist. Diese soll nach Klärung der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers und seiner objektiven und subjektiven Eingliederungsfähigkeit primär prüfen, ob und ab wann im Sinne von Art. 18 Abs. 2 IVV eine Umschulung grundsätzlich angezeigt ist und gegebenenfalls damit zusammenhängend über den Anspruch auf Wartetagelder entscheiden.

Dabei wird die Beschwerdegegnerin auch zu beachten haben, dass der Anspruch auf Taggelder gemäss Art. 18 Abs. 1 IVV grundsätzlich nur dann gegeben ist, wenn die Ursachen der Wartezeit nicht von der versicherten Person zu vertreten sind. Das ist hauptsächlich dann der Fall, wenn die versicherte Person auf die Durchführung einer Massnahme warten muss, weil bei der Eingliederungsstelle kein früherer Antritt möglich ist. Dagegen besteht kein Anspruch auf Taggelder, wenn die Wartezeit auf Sachverhalte zurückzuführen ist, die in der Person des Versicherten begründet sind. Solche Umstände liegen beispielsweise vor, wenn die versicherte Person die Eingliederung wegen Krankheit zurückstellen muss oder den Antritt der angeordneten Massnahme aus persönlichen Gründen ohne rechtserhebliche Veranlassung verzögert (BGE 114 V 139 S. 141).

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) von Fr. 500.-- der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als die angefochtene Verfügung vom 6. April 2009 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach Abklärung im Sinne der Erwägungen über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Umschulung sowie auf Wartetagelder verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Sebastian Lorentz

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.